

## Statuten der Gesellschaft zur Förderung der Bronze-Industrie.

(Bestätigt mit hohem Statthaltereierlass d. d. Wien den 28. April 1874, Nr. 12460.)

### §. 1.

#### Name und Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt den Namen  
«Gesellschaft zur Förderung der Bronze-Industrie und der verwandten Zweige der  
Kunst und Kunsttechnik»  
und hat ihren Sitz in Wien.

### §. 2.

#### Aufgaben.

Die Gesellschaft verfolgt als Aufgaben:

- a) die Entwicklung der heimischen Bronze-Industrie und der verwandten Zweige der Kunst und Kunsttechnik zu fördern;
- b) die Bronze-Industrie als solche und die Mitglieder der Gesellschaft insbesondere in geeigneten Fällen nach Aussen zu vertreten.

### §. 3.

#### Mittel.

Die Gesellschaft erstrebt diese Aufgaben durch folgende Mittel und zwar

#### 1. Mittel der Förderung:

- a) durch Monats- und Halbjahres-, letztere zugleich General-Versammlungen und dabei statthabende Discussion künstlerischer und gewerblich-technischer Fragen, Mittheilungen über Fortschritte des In- und Auslandes, Vorweisungen hervorragender Specialitäten des Faches in Wirklichkeit oder bildlicher Darstellung;
- b) durch Ausschreibung von Preisen in Geld, Medaillen und Diplomen bestehend, eventuell die Preise nach jeweiligen Stiftern genannt;
- c) durch Veranstaltung von Ausstellungen nach bestimmten Programmen, eventuell durch Errichtung eines Musterlagers;
- d) durch Förderung von Fachschulen;
- e) durch Publication von Vorträgen und Abhandlungen in eigenen Druckschriften;
- f) durch Anlage einer Fachbibliothek und Sammlungen.

#### 2. Mittel der Vertretung:

- a) durch wirksame Vertretung des Modellschutzes der Erzeugnisse der Gesellschaftsmitglieder;
- b) durch gemeinsame Vertretung derselben durch Ausstellungen.

### §. 4.

#### Mitglieder.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind:

- a) ordentliche, eigentlich Gewerbetreibende und Künstler;
- b) ausserordentliche, Kunstfreunde und Gelehrte;
- c) Ehrenmitglieder.

Ordentliches und ausserordentliches Mitglied kann jeder im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehende unbescholtene Staatsbürger sein.

### §. 5.

Die Aufnahme der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder erfolgt über Vorschlag von wenigstens zwei Mitgliedern durch den Ausschuss.

Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Ausschusses in den Jahresversammlungen gewählt, und zwar aus dem Kreise jener Personen, welche sich um die Förderung der Tendenzen der Gesellschaft in hervorragender Weise Verdienste erworben haben.

### §. 6.

Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitglied jederzeit frei, doch bleibt dasselbe verpflichtet, noch für das seinem Austritte folgende Semester den Gesellschaftsbeitrag zu zahlen; der Austritt ist schriftlich dem Ausschusse anzuzeigen.

Die Monatsversammlung kann über mit Einstimmigkeit erfolgten Antrag des Ausschusses mit Kugelung und ohne Discussion die Ausschliessung eines Mitgliedes beschliessen. Zur Giltigkeit dieses Beschlusses ist die Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden erforderlich.